



Verlag: Landratsamt Kronach
Druck: Stürzel & Fehn, Kronach

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils am Donnerstag
Bezugspreis: Vierteljährlich 2,— DM

Das Landratsamt Kronach ist von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie von 15.30 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. An den übrigen Nachmittagen ist das Landratsamt für **jeglichen Parteilverkehr geschlossen**. - **Telefon-Sammelnummer: (09261) 90-1** - Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Kto. Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach - Kto.-Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt - Postscheckkonto: 44207 - 851 Nürnberg - Kreisjugendamt: Konto-Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach - Postscheckkonto: 31274 - 856 Nürnberg

Nummer 13

Donnerstag, 1. April 1982

INHALTSVERZEICHNIS

72 Sitzung des Kreisausschusses am 5. April 1982

73 Aufbietung verlorener Führerscheine

74 Einwohnerzahl am 31. Dezember 1981

75 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);

Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas durch die Firma Tettauer Glashüttenwerke AG, Tettaugrundstraße 1, 8641 Tettau

76 Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unterlangenstadt in den Gemarkungen Ober- und Unterlangenstadt, Landkreis Kronach und Landkreis Lichtenfels

77 Amtliche Bekanntmachung der Satzung des Marktes Steinwiesen zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung für Bauschutt und pflanzliche Abfälle aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau sowie der Gebührensatzung zur kommunalen Abfallbeseitigung für Bauschutt und pflanzliche Abfälle aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau

110-014 72 30. 3. 1982

340-143/0-1 73 24. 3. 1982

Sitzung des Kreisausschusses am 5. April 1982

Montag, dem 5. April 1982 — 14.30 Uhr — findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach eine Sitzung des **Kreisausschusses** statt.

Tagesordnung:

1. Informationen
2. Antrag des Herrn Theo Grebner, Zur Steige 7, 6972 Tauberschofsheim-Distelhausen, auf Gewährung eines Zuschusses zur Instandsetzung des Anwesens in Weltsch 6, 8644 Pressig
3. Zustimmung zum Haushalts- und Stellenplan 1982 der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Kronach
4. Mülldeponie Oberlangheim; Beteiligung des Landkreises an den Kosten des Straßenbaues um Oberlangheim
5. Ausbau der Kreisstraße KC 8 — Bundesbahnbrücke in Steinbach/Wald; Genehmigung einer Vereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz mit der Deutschen Bundesbahn
6. Sonstiges

Im Anschluß an die öffentliche Sitzung findet noch eine nicht-öffentliche Sitzung statt.

Aufbietung verlorener Führerscheine

Aufgrund der Dienstanweisung zu § 10 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden folgende verlorene Führerscheine für ungültig erklärt:

Führerschein Klassen 1 und 3, ausgestellt vom Landratsamt Kronach am 16. 4. 1973 unter Listen-Nr. 43614 für Ulrich Popp, geb. am 28. 6. 1949 in Steinach, wohnhaft Steinach 49, Mitwitz,

Führerschein Klassen 3 und 4, ausgestellt vom Landratsamt Kronach am 5. 3. 1962 unter Listen-Nr. 18954 für Albin Deuerling, geb. am 21. 8. 1935 in Nurn, wohnhaft Nurn 6, Steinwiesen,

Führerschein Klasse 4, ausgestellt vom Landratsamt Kronach am 7. 7. 1976 unter Listen-Nr. 50409, erweitert auf Klasse 3 am 11. 10. 1978 unter Listen-Nr. 1764/78, erweitert auf Klasse 2 am 27. 3. 1981 unter Listen-Nr. 440/81 für Rainer Winkelmann, geb. am 27. 3. 1960 in Würzburg, wohnhaft Dobersgrund 76, Kronach,

Führerschein Klassen 3 und 4, ausgestellt vom Landratsamt Kronach am 9. 2. 1962 unter Listen-Nr. 21851 für Adelbert Wunder, geb. am 3. 9. 1943 in Nordhalben, wohnhaft Birkenweg 2, Nordhalben,

Führerschein Klassen 1 und 3, ausgestellt vom Landratsamt Kronach am 25. 9. 1980 unter Listen-Nr. 1343/80 für Gabriele Fischer, geb. am 4. 8. 1962 in Kronach, wohnhaft Schleifer Ring 36, Kronach,

Vollzug der Wassergesetze;**Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unterlangenstadt in den Gemarkungen Ober- und Unterlangenstadt, Landkreis Kronach und Landkreis Lichtenfels**

Das Landratsamt Kronach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl S. 430) folgende

Verordnung**§ 1****Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unterlangenstadt wird in den Gemarkungen Oberlangenstadt und Unterlangenstadt das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 9 erlassen.

§ 2**Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- einem Fassungsbereich,
- einer engeren Schutzzone und
- einer weiteren Schutzzone.

§ 3**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		—
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. v. 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		—

(2) Der Fassungsbereich umschließt das gemeindeeigene Grundstück Fl. Nr. 586/1 im „Streit- und Nagler-Schrot“ der Gemarkung Oberlangenstadt und hat ein Ausmaß von ca. 20 x 30 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt ganz die Grundstücke Fl. Nr. 357, 357/2, 357/3, 357/4, 357/5, 357/6, 357/7, 357/8, 357/9, 363, 364, 365, 366 der Gemarkung Unterlangenstadt, sowie Teile der Grundstücke Fl. Nr. 340/1, 340/2, 354 (Wasserlauf) und 368 der Gemarkung Unterlangenstadt sowie Teile der Grundstücke Fl. Nr. 585 und 586 der Gemarkung Oberlangenstadt.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt einen Teil des Waldweges mit der Fl. Nr. 499 und Teilflächen der nördlich davon gelegenen Waldgrundstücke Fl. Nr. 585 und 586 „Streit- und Nagler-Schrot“ sowie eine Teilfläche des am Waldrand angrenzenden Grundstückes Fl. Nr. 581 „im Schnappfleck“ der Gemarkung Oberlangenstadt und die Grundstücke Fl. Nr. 340, 355/5, 355/6 sowie Teile der Grundstücke Fl. Nr. 340/1 und 340/2 der Gemarkung Unterlangenstadt.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem dieser Verordnung zugrundeliegenden Lageplan (Anlage II) eingetragen.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2–4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
3.6 Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		—
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	—
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser-gefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		—
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wasser-gefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Betriebe und Anlagen im Sinne von Abs. 1 Nr. 5.1 dieser Verordnung sind insbesondere die in Anlage I aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

**§ 4
Ausnahmen**

(1) Das Landratsamt Kronach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung der Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen des Landratsamtes Kronach vom 19. 7. 1971 und vom 11. August 1977 außer Kraft.

Kronach, 19. 3. 1982

Landratsamt

Dr. Köhler

Landrat

Anlage I zur vorstehenden Verordnung

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.1)

- Akkumulatorenfabriken
 - Ammoniakfabriken
 - Atomkraftwerke
 - Beizereien und andere Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
 - Bleichereien
 - Chemische Fabriken
 - Erdölraffinerien, Großtanklager
 - Färbereien
 - Faserplattenwerke
 - Fotochemische Fabriken
 - Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
 - Gerbereien
 - Gummifabriken
 - Holzimprägnierungswerke
 - Hydrierwerke
 - Isotopenbetriebe
 - Kaliwerke, Salinen
 - Kunststoff-Fabriken
 - Lederfabriken, Lederfärbereien
 - Mineralölwerke
 - Schwefelsäurefabriken
 - Schwelereien
 - Sodafabriken
 - Sprengstoff-Fabriken
 - Teerfarbenfabriken
 - Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
 - Verzinkereien
 - Waschmittelfabriken
 - Wäschereien
 - Weißblechwerke
 - Zellulose-Fabriken
 - Zuckerfabriken
- und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten

Anlage II zur vorstehenden Verordnung

Legende

- = engere Schutzzone
- - - = weitere Schutzzone
- ▭ = Fassungsbereich

